

Satzung

Netzwerk Männer mit Brustkrebs e.V.

Präambel

Brustkrebs ist eine schwerwiegende, lebensbedrohende Erkrankung. Da nur in weniger als 1% der Fälle Männer betroffen sind, wird sie in der Öffentlichkeit als reine Frauenkrankheit wahrgenommen. Die medizinische Versorgung, die in der Regel in Brustzentren der Frauenkliniken erfolgt, ist vorwiegend auf die Bedürfnisse der Frauen ausgerichtet. Auch in der medizinischen Forschung findet der Brustkrebs beim Mann wenig Beachtung und es gibt nur eingeschränkte Erkenntnisse in wie weit die Behandlungen bei Frauen auf Männer übertragbar sind. Insbesondere in der psychosozialen Betreuung besteht ein erhebliches Defizit, da die Versorgungsangebote für Brustkrebspatienten sich fast ausschließlich an Frauen richten. In dieser Situation hat die Selbsthilfe eine besondere Bedeutung für betroffene Männer. Aufgrund der geringen Betroffenenzahl ist es allerdings nicht möglich Selbsthilfe in örtlichen Gruppen zu etablieren. Nur eine bundesweite Vernetzung kann hier den Betroffenen helfen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Netzwerk Männer mit Brustkrebs e.V., er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Remchingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch
 - a) Bereitstellung von Hilfe, Unterstützung und Begleitung bei der Bewältigung der krankheitsspezifischen Probleme für an Brustkrebs erkrankte Männer und ihre Angehörige
 - b) Anregungen zur Verbesserung der Lebensqualität und Hilfe zur Selbsthilfe
 - c) Aufklärung der Öffentlichkeit, dass Brustkrebs auch bei Männern auftritt, um damit durch verbesserte Früherkennung die Heilungschancen zu fördern
 - d) sozialpolitische und gesundheitspolitische Interessenvertretung der an Brustkrebs erkrankten Männer

- e) Zusammenarbeit mit Institutionen des Gesundheitswesens, um die Behandlungs- und Nachsorgesituation der Männer mit Brustkrebs zu verbessern. Die Bewilligungsbedingungen der Deutschen Krebshilfe sind bei der Zusammenarbeit zu beachten.
- f) Anstoß von Studien zur Verbesserung von Behandlungsmethoden des männlichen Brustkrebses
- g) Mitarbeit bei Studien zu psychosozialen Auswirkungen auf betroffene Männer.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Organisation, Ausrichtung und Förderung von überregionalen Treffen, um eine gegenseitige Unterstützung und einen Erfahrungsaustausch in der persönlichen Begegnung von betroffenen Männern und ihren Angehörigen zu ermöglichen
- b) Qualifizierung und Unterstützung von Mitglieder, die sich als regionale Ansprechpartner für an Brustkrebs erkrankte Männer zur Verfügung stellen
- c) die Vermittlung von individuellem Erfahrungsaustausch zwischen Betroffenen über unterschiedliche Kommunikationswege, insbesondere neue Medien
- d) alle Aktivitäten, die dazu dienen diese Erkrankung in der Öffentlichkeit bekannt zu machen
- e) das Eingehen von Kooperationen mit der Ärzteschaft, Pflegepersonal, Krankenkassen, beratenden Institutionen, Arbeitgebern und Arbeitgebervertretern sowie solchen Organisationen, die für die Erreichung des Vereinszweckes förderlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

Der Verein ist eine von der Frauenselbsthilfe nach Krebs, Bundesverband e.V. anerkannte Untergliederung im Sinne des § 4 Abs.1 der Satzung dieses Bundesverbandes.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche geschäftsfähige Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (5) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen nach Ausscheiden eines Mitglieds ist ausgeschlossen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in erheblichem Maß verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag kann auf begründeten Antrag vom Vorstand ganz oder für einen vom Vorstand festzulegenden Zeitraum reduziert oder erlassen werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den für die Zielgruppen definierten Veranstaltungen des Vereins sowie zum Bezug des Informationsmaterials.
- (2) Die Mitglieder erhalten die in Ausübung ihrer Vereinstätigkeit entstandenen notwendigen Aufwendungen erstattet.
- (3) Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke des Vereins einzusetzen und dazu beizutragen, dass der Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt bleibt und gefördert wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Wählbar ist jedes Mitglied, das geschäftsfähig ist, selbst von Brustkrebs betroffen ist und das 69. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Vollendung des 69. Lebensjahres ist eine Wiederwahl nicht möglich. Ein Mitglied kann jedoch eine Ausnahmegenehmigung beantragen, trotz Überschreitung der Altersgrenze wiedergewählt werden zu dürfen. Dieser Antrag muss spätestens vier Monate vor dem Ende der regulären Amtszeit schriftlich mit einer Begründung beim Gesamtvorstand der Frauenselbsthilfe nach Krebs Bundesverband e.V. eingehen. Vor der Beschlussfassung sind die anderen Vorstandsmitglieder zu hören. Diese Aussagen sollten zu den tragenden Gründen der Entscheidung gehören. Der Bundesvorstand der Frauenselbsthilfe nach Krebs e.V. beschließt die Zu- oder Absage des Antrages und teilt dies den Betroffenen mit.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine gültige Neuwahl stattgefunden hat.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Es darf höchstens ein Vorstandsmitglied auf diese Weise berufen werden. Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied bzw. bestätigt das kooptierte Mitglied im Amt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - d) Ernennung und Abberufung der Regionalen Ansprechpartner gemäß § 2 Abs. 2 b
 - e) Die Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen oder rechtlichen Gründen verlangt

werden. Solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt (§ 26 BGB)
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (6) In dringenden Fällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.
- (7) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes der Frauenselbsthilfe nach Krebs, Bundesverband e. V.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern und wird einmal im Jahr abgehalten. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine weitere Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie einberufen wurde.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichts
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungswesens (Kassenprüfer/Wirtschaftsprüfer)
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder
 - e) die Wahl des Vorstandes
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die mit der Satzung der Frauenselbsthilfe nach Krebs, Bundesverband e.V. nicht kollidieren
 - h) Abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Erlass von Vereinsordnungen
 - j) die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Für die Mitgliederversammlung gilt:

- (1) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, unter Angabe des Versammlungsortes, der –zeit und der Tagesordnung. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Empfänger die technischen Voraussetzungen für einen E-Mail Empfang haben. Brief oder E-Mail sind an die letzte, dem Vorstand bekannte gegebene Adresse bzw. E-Mail Adresse zu versenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.
- (5) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt, dass die Abstimmung geheim durchzuführen ist.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind möglich. Jedes anwesende Mitglied kann höchstens zwei Abwesende vertreten. Die Vollmachten sind dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung zu übergeben.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.
- (9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der Frauenselbsthilfe nach Krebs, Bundesverband e.V. sind berechtigt, mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 12 a Virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden.

- (1) Für Fristen und Form der Einberufung einer virtuellen Mitgliederversammlung gelten die Vorgaben nach § 12 Abs.1 der Satzung.
- (2) Virtuelle Mitgliederversammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe im Internet. Die Kommunikation erfolgt

ausschließlich innerhalb der Gruppe der Vereinsmitglieder, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Die Einladung zu einer Online-Versammlung muss neben der Tagesordnung und dem zeitlichen Ablauf auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

- (3) Während virtueller Versammlungen sind auch Abstimmungen möglich. Die Abstimmungen erfolgen offen innerhalb der geschlossenen Benutzergruppe, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt, dass die Abstimmung geheim durchzuführen ist.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 7 der Satzung sind bei virtuellen Versammlungen Stimmübertragungen nicht möglich.
- (5) Näheres regelt eine Wahlordnung für Virtuelle Mitgliederversammlungen.

§ 13 Haftung

- (1) Für ehrenamtlich tätige Vorstands- und andere Organmitglieder gilt, dass sie dem Verein und den Mitgliedern für solche Schäden, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften.
- (2) Auch ehrenamtliche tätige Vereinsmitglieder, haften dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Regelungen der §§ 31 a und b BGB gelten in vollem Umfang.

§ 14 Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen, die Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung auf. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur dann verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Faxnummern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- (2) Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins und auf den Publikationen des Frauenselbsthilfe nach Krebs, Bundesverband e.V. veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann – soweit es persönlich von der Berichterstattung betroffen ist - jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt.
- (3) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (4) Jedes Mitglied kann jederzeit beim Verein schriftlich erfragen, welche Daten von ihm gespeichert sind und ggf. die Löschung einzelner Bestandteile verlangen, soweit sie nicht für die Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich sind.
- (5) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzende Ausführungen zu den Bestimmungen der Satzung enthält der Leitfaden der Frauenselbsthilfe nach Krebs, Bundesverband e.V., soweit sie auf das Netzwerk übertragbar sind.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Frauenselbsthilfe nach Krebs, Bundesverband e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss bedarf der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Satzung vom 30.08.2014

Geändert durch Mitgliederbeschluss vom 12.03.2017

§ 2 (1) e), § 2 (2) a), § 9 (1),

eingefügt wurde § 12 a Virtuelle Mitgliederversammlung